

Hinweise zur Beantragung der Ausbildungsbescheinigung nach dem Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Allgemeine Informationen:

Die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollen u.a. dadurch vermindert werden, dass nur mehr jene Personen Pflanzenschutzmittel verwenden dürfen, die über die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG verfügen und zuverlässig sind.

Ab 26. November 2015 ist diese Sachkundigkeit ausschließlich durch eine, von der beruflichen Verwenderin/dem beruflichen Verwender beantragte und von der Behörde ausgestellte Ausbildungsbescheinigung nachzuweisen.

Ab diesem Zeitpunkt wird diese Ausbildungsbescheinigung auch Voraussetzung für den Erwerb von Pflanzenschutzmitteln sein, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind.

Für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen jedoch ohne spezielle Kenntnisse im Pflanzenschutz verwendet werden.

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung ist, dass die antragstellende Person

- über die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt (Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten siehe Punkt "Erforderliche Unterlagen") und
- verlässlich ist.

Als verlässlich gilt eine Person, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung

- nicht von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden ist oder

- nicht mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder von anderen pflanzenschutzmittelrechtlichen oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft wurde.

Fristen

Die Beantragung der Ausbildungsbescheinigung ist ab 1. März 2013 möglich.

Beantragung der Ausbildungsbescheinigung:

Bis 25. November 2013 erhalten Sie eine Ausbildungsbescheinigung mit einem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten ohne Fortbildungskurs.

Ab 26. November 2013 ist bei der Antragstellung zusätzlich zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten ein Fortbildungskurs dann nachzuweisen, wenn die Absolvierung der Ausbildung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

Verlässliche Arbeitskräfte unter der Verantwortung von sachkundigen beruflichen Verwender/innen dürfen nur noch bis 25. November 2013 Pflanzenschutzmittel verwenden.

Sachkundige berufliche Verwender/innen im Sinne des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2007 dürfen Pflanzenschutzmittel noch bis 25. November 2015 ohne Ausbildungsbescheinigung verwenden.

Berufliche Verwender/innen und Berater/innen von Pflanzenschutzmitteln müssen ab 26. November 2015 über eine Ausbildungsbescheinigung verfügen.

Zuständige Stelle:

Zuständige Stelle ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat:

- Bezirkshauptmannschaft
- in Graz: der Magistrat

Achtung!

Liegt der Wohnsitz nicht in der Steiermark, ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Betriebssitzes bzw. des Sitzes der Arbeitsstätte in der Steiermark zuständig.

Verfahrensablauf:

- Der Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung muss von der antragstellenden Person persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich das vorgesehene Antragsformular (erhältlich in der zuständigen Stelle bzw. abrufbar auf www.e-government.steiermark.at oder auf dem Verwaltungsportal der Steiermärkischen Landesregierung www.verwaltung.steiermark.at unter der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft unter „Angebot/Leistung“ => „Umwelt/Natur/Tiere“ => „Ausbildungsbescheinigung – Antrag auf Ausstellung“)
- Die mit dem Antrag verbundenen Gebühren (siehe unter Punkt "Kosten") sind bei der Antragstellung zu bezahlen.
- Die zuständige Stelle überprüft den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen und verarbeitet die Daten automationsunterstützt.
- Die Ausbildungsbescheinigung wird in einer Druckerei hergestellt und per Post an die Wohnanschrift oder die angegebene Zustelladresse übermittelt bzw. auf Wunsch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Abholung bereitgehalten.

Erforderliche Unterlagen:

1. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten:

Als Nachweise für die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG gelten:

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark (20 Stundenkurs)
- der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule (Abschlusszeugnis), einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiterbrief) oder einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung), wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden
- der erfolgreiche Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Maturazeugnis) oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (Abschlussdekrete)
- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlichen einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung bestätigt, dass der Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt wurde
- ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland absolvierte gleichartige Ausbildung und eine Bestätigung der Landesregierung über die Gleichartigkeit dieser Ausbildung
- die Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die gemäß § 6 Abs. 4 oder 5 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes LGBl. Nr. 87/2012, anerkannt wurde
- die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- die Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011
- eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft vor dem 18. Juni 1989 in Verbindung mit einer Bestätigung über die Teilnahme an einem fünfstündigen Ausbildungskurs der Lan-

deskammer für Land- und Forstwirtschaft ab 26. September 2007 sowie einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem fünfstündigen Ergänzungskurs ab 11. September 2012

- eine Bestätigung über die Teilnahme an einem fünfstündigen Fortbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer bei Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach dem 25. November 2013, wenn die Ausbildung mehr als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden ist
- eine Bestätigung über die Teilnahme an einem fünfstündigen Fortbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer bei Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsbescheinigung.

Wenn eine Bestätigung und Anerkennung von Ausbildungs- und Qualifikationsnachweisen durch die Landesregierung notwendig ist (z.B. bei Ausbildung im Ausland) muss diese bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, vor der Antragstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingeholt werden. Fremdsprachige Nachweise über die Kenntnisse und Fertigkeiten sowie fremdsprachige Vollmachten sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.

2. Identitätsnachweis - amtlicher Lichtbildausweis

- Reisepass oder Personalausweis

3. Lichtbild (EU-Passbild)

4. Nachweis über Änderung des Wohnsitzes oder den Namens im Original (nur bei Änderung!)

5. Vollmacht (nur bei Bedarf!)

Wenn die Beantragung der Ausbildungsbescheinigung nicht durch die antragstellende Person selbst, sondern über eine/n Bevollmächtigte/n erfolgt, ist eine von der antragstellenden Person ausgestellte Vollmacht erforderlich.

Hinweis: Der Antrag auf Seite 1 rechts oben und die Erklärung auf Seite 2 oben sind jedenfalls von der antragstellenden Person eigenhändig zu unterschreiben.

Kosten:

- Antragstellung:
 - 14,30 Euro nach dem Gebührengesetz
 - allfällige Beilagen: 3,90 Euro pro Bogen nach dem Gebührengesetz
- Erledigung:
 - 14,30 Euro nach dem Gebührengesetz
 - 13 Euro nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013
- Hinweis: Die mit dem Antrag verbundenen Gebühren sind bei der Antragstellung zu bezahlen.

Zusätzliche Informationen:

Die Ausbildungsbescheinigung ist eine Hartplastikkarte im Scheckkartenformat und enthält folgende Informationen: Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Staat, Foto, Unterschrift, fortlaufende Nummer, Ausstellungs- und Ablaufdatum

Die Ausbildungsbescheinigung ist sechs Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

Erledigungsdauer:

Zirka vier Wochen ab vollständiger Einbringung des Antrags und der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz.

Stand der Information: 26.02.2013! Der aktuelle Stand kann unter den beim Punkt „Verfahrensablauf“ angegebenen Internetadressen angerufen werden.